

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP

<p>Deutscher Bundestag Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit</p> <p>Ausschussdrucksache 17(16)282</p> <p>zu TOP 12b der TO am 29.06.2011</p> <p>28.06.2011</p>
--

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes
Bundestags-Drucksache 17/6070

Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

Nach § 7 Abs. 1e wird folgender neuer Abs. 1f angefügt:

„Die Bundesregierung überprüft jährlich, ob die Berechtigung zum Leistungsbetrieb von Anlagen nach Abs. 1a verkürzt werden kann. Die Überprüfung nach Satz 1 erfolgt unter der Maßgabe, dass die Funktionsfähigkeit des Übertragungsnetzes sowie die Versorgungssicherheit im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht unzumutbar eingeschränkt ist.

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag jährlich, erstmals zum 1.9.2012, das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 vor. Soweit die Prüfung ergibt, dass der Leistungsbetrieb von Anlagen nach Abs. 1a verkürzt werden kann, legt sie zeitgleich einen entsprechenden Gesetzentwurf vor.“

Begründung:

Die von der Bundesregierung eingesetzte Ethik-Kommission hat u.a. empfohlen, den geplanten Ausstieg gegenüber dem jetzt vorliegenden Konzept zu beschleunigen, soweit dies technisch und wirtschaftlich möglich ist. Die vorgeschlagene Änderung nimmt diesen Vorschlag auf.

2. Nach der neu gefassten Nummer 2 wird folgende Nummer 3 neu angefügt:

3.

a.) In § 9b Abs.4 werden nach den Worten „Der Planfeststellungsbeschluss darf nur erteilt werden,“ folgende Worte eingefügt:

„wenn der bestmögliche Standort nach zuvor festgelegten, dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechenden Auswahlkriterien ausgewählt worden ist und“

b.) In § 9b Abs.5 wird nach Nr. 3 folgende Nr. 4 neu angefügt

„4. Die Planfeststellung erfolgt in Teilschritten. Die Einzelheiten des Verfahren werden in einer Rechtsverordnung geregelt.“

Begründung:

Die Regelung stellt sicher, dass vor der Planfeststellung für ein Endlager für wärmeentwickelnde radioaktive Stoffe eine Endlagersuche anhand von international üblichen Kriterien – insbesondere ein ergebnisoffener Standortvergleich – vorgeschaltet wird.

3. Nach der Nummer 3 neu wird folgende Nummer 4 neu angefügt:

4. Nach 19a wird folgender § 19b eingefügt:

„§19 b Sicherstellung von Rückstellungen

(1) Der Betreiber ist verpflichtet, der Atomaufsichtsbehörde alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die seine Rückstellungen nach § 249 Handelsgesetzbuch zur Sicherung aller zukünftigen Leistungen für die geordnete Beseitigung aller radioaktiven Abfälle sowie der Stilllegung und des Abbaus der Anlagen betreffen. Die Atomaufsichtsbehörde ist verpflichtet jährlich zu prüfen, ob die zukünftigen Leistungen des Betreibers nach Satz 1 finanziell hinreichend abgesichert sind und stellt dazu das Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strahlenschutz her. Die Leistungen sind finanziell dann hinreichend für die Zukunft abgesichert, wenn sie unter allen denkbaren geschäftlichen Situationen zum Zeitpunkt der zukünftigen Leistungen zur Verfügung stehen.

(2) Sind die Bedingungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, ist die Atomaufsichtsbehörde ermächtigt, entsprechende Auflagen und Maßnahmen zu verfügen, um die finanzielle Absicherung sicherzustellen. Die Atomaufsicht ist verpflichtet, das Parlament über das Ergebnis der Überprüfung zu informieren. Der nach anderen gesetzlichen Vorschriften bestehende Schutz der vom Betreiber an die Atomaufsichtsbehörde übermittelten Daten bleibt bestehen.“

Begründung:

Der Bundesrechnungshof hat die aktuelle Praxis der Bildung von Rückstellungen für Rückbau von Atomanlagen und die sichere Endlagerung des radioaktiven Inventars kritisiert. Die Regelung nimmt diese Kritik auf und normiert in geeigneter Weise, dass Rückstellungen tatsächlich verfügbar sind und dem Bund als Verantwortlichem für die sichere Endlagerung keine Kosten entstehen, die nach einem geordneten Verfahren durch die Betreiber zu tragen sind.

4. Nach der Nummer 4 neu wird folgende Nummer 5 neu angefügt:

5. § 7d wird gestrichen.

Begründung:

Die bestehende Regelung im § 7d Atomgesetz führt dazu, dass Sicherheit nicht dem besten erreichbaren Standard ausgerichtet wird. Die Erfahrung der Katastrophe im japanischen Fukushima hat gezeigt, dass der Betrieb bis zum endgültigen Ausstieg nur bei einem bestmöglichen Sicherheitsniveau akzeptabel ist. Daher stellt die Regelung sicher, dass das Atomgesetz dieser Maßgabe folgt.

5. In Nummer 1 wird Buchstabe d) gestrichen.

Begründung:

Zusammen mit der Streichung des unter Nummer 2 alt vorgesehenen § 23c ergibt sich der Wegfall der sogenannten Kaltreserve durch ein Atomkraftwerk. Nach

übereinstimmender Auffassung von Sachverständigen und des Bundesrates ist diese Regelung nicht sinnvoll.

Als Folgeänderung wird die Komplementärregelung in der parallel beratenen Novelle des EnWG in einem separaten Änderungsantrag gestrichen.

6. Nach Nummer 5 neu wird folgende Nummer 6 neu angefügt:

6. §§ 9d-f werden aufgehoben.

Begründung:

Durch die Streichung werden die Regelungen im Zusammenhang mit dem sogenannten Enteignungsparagraf aufgehoben. Die vorrätige Regelung zur ggf. erforderlichen Enteignung von untertätigen Arealen zur konkreten Endlagerforschung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich oder angemessen. Diese Regelung ist mit der Atomnovelle aus dem Jahr 2001 aufgehoben worden. An den seinerzeit zugrunde liegenden Rahmenbedingungen hat sich nichts geändert, da eine Endlagersuche mit Standortvergleich bislang nicht eingeleitet worden ist.

7. Die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 7.

Begründung:

Folgeänderung aufgrund der neu eingefügten Nummern 3 bis 6.

Berlin, den 28.6.2011